



Richtlinie

**für das Verfahren im Zusammenhang mit der Bearbeitung
von Finanzhilfesuchen**

**in Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom
9. Oktober 2019 über Massnahmen zur Unterstützung der
Sicherheit von Minderheiten mit besonderen
Schutzbedürfnissen¹**

vom 22. Oktober 2019 (Stand am 6. April 2023)

¹ SR 311.039.6

Inhaltsverzeichnis

1. GEGENSTAND	3
2. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN	3
3. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN	4
3.1 BERECHTIGTE	4
3.2 MATERIELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE GEWÄHRUNG VON FINANZHILFE	4
3.3 EINSCHRÄNKUNGEN	5
4. GESUCHEINGABE	5
4.1 EINGABEFRIST	5
4.2 EINZUREICHENDE UNTERLAGEN	5
4.3 EINGABEFORM	6
4.4 MODALITÄTEN	6
5. PRÜFUNG UND ENTSCHEID DES GESUCHS	6
5.1 FORMALE PRÜFUNG	6
5.2 INHALTLICHE PRÜFUNG	6
5.3 ENTSCHEID	7
5.4 AUSZAHLUNG.....	7
5.5 VERÖFFENTLICHUNG.....	7
6. PFLICHTEN DER BEITRAGSEMPFÄNGER	7
6.1 ÄNDERUNGEN	7
6.2 BERICHTERSTATTUNG.....	7
7. BESCHWERDEMÖGLICHKEIT	8

1. Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Einzelheiten des Verfahrens bei der Bearbeitung von Gesuchen um Finanzhilfe, die gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 9. Oktober 2019 über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen² (VSMS) beim Bundesamt für Polizei (fedpol) eingereicht und durch dieses, unter Einbezug der Begleitgruppe, geprüft und entschieden werden.

2. Präventionsmassnahmen

Unter Präventionsmassnahmen werden vorbeugende Handlungen verstanden, die darauf ausgerichtet sind, bestimmte Minderheiten vor Angriffen zu schützen, die im Zusammenhang mit terroristischen oder gewalttätig-extremistischen Aktivitäten im Sinne von Ar. 19 Abs. 2 lit. a und e des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015³ stehen (Art. 1 VSMS).

Folgende Massnahmen können unterstützt werden:

- *Organisatorische Massnahmen*: sie umfassen Sicherheits- und Schutzdispositive mit Sicherheitspersonal vor Ort, die Einsetzung eines Sicherheitsverantwortlichen, den Aufbau eines Krisenmanagements, die Einführung eines Krisenplans und einer Krisenorganisation;
- *Bauliche Massnahmen*: passive Vorkehrungen zur Abhaltung von Personen, die Straftaten begehen wollen, z.B. Zäune, Mauern, Fenster oder Eingangssicherungen;
- *Technische Massnahmen* wie z.B. Überwachungs- oder Alarm-Systeme;
- *Ausbildung* für Mitglieder von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen in den Bereichen Risikoeerkennung und Bedrohungsabwehr (die Ausbildung an Waffen nach Artikel 4 Absatz 1 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997⁴ ist ausgeschlossen);
- *Sensibilisierung* von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen und von Dritten hinsichtlich vorhandener Bedrohungen und angezeigter spezifischer Vorkehrungen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit;
- *Information* der Bevölkerung oder bestimmter Bevölkerungsgruppen über Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen, namentlich hinsichtlich der sie betreffenden Herausforderungen im Sicherheitsbereich.

Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes für Finanzhilfen für Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen betragen ab 2023 CHF 1,5 Mio. für organisatorische Massnahmen sowie von 2023 bis 2027 CHF 1 Mio. für die übrigen, oben genannten Massnahmen. Ab 2028 stehen für diese übrigen Massnahmen CHF 0,5 Mio. pro Jahr zur Verfügung und unterstehen dem Vorbehalt des Parlamentsbeschlusses.⁵

² SR 311.039.6

³ SR 121

⁴ SR 514.54

⁵ Die Kredite werden vom Parlament jährlich neu gesprochen.

Die Finanzhilfen unterliegen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen⁶ (Subventionsgesetz, SuG) sowie der VSMS. Bei der Beurteilung der Gesuche für Finanzhilfen richtet sich fedpol zudem nach den Grundsätzen der vorliegenden Richtlinie.

3. Bedingungen und Voraussetzungen

3.1 Berechtigte

Gesuche um Finanzhilfen können von Organisationen und Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts ohne Gewinnorientierung mit Sitz in der Schweiz eingereicht werden.

Als Minderheiten gelten Gruppen von Personen in der Schweiz, die:

- gegenüber dem Rest der Bevölkerung der Schweiz oder eines Kantons in der Minderzahl sind;
- sich insbesondere durch eine gemeinsame Lebensweise, Kultur, Religion, Tradition, Sprache oder durch ihre sexuelle Orientierung verbunden fühlen;
- eine gefestigte Bindung zur Schweiz und ihren Werten haben; und
- ein besonderes Schutzbedürfnis aufweisen.

Ein besonderes Schutzbedürfnis ist dann gegeben, wenn eine Minderheit einer Bedrohung durch Angriffe im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus ausgesetzt ist, die über die allgemeine, die übrige Bevölkerung treffende Bedrohung hinausgeht (Art. 3 VSMS). Dieses besondere Schutzbedürfnis wird vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) beurteilt.

3.2 Materielle Voraussetzungen für eine Gewährung von Finanzhilfe

Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.

Anrechenbar sind Kosten, die unmittelbar mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Evaluation einer Massnahme zusammenhängen. Hingegen werden weder Projekt- noch Konzeptentwicklungskosten und Ausgaben für Vor- und Bedürfnisabklärungen noch bereits erbrachte Leistungen finanziert.

Das Finanzhilfegesuch muss vor einer Auftragserteilung oder vor einem Vertragsabschluss gestellt werden.

Da die Finanzhilfe von fedpol höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten des Projekts ausmachen darf, muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin anhand des Finanzierungsplans belegen, wie die übrige Finanzierung von mindestens 50 Prozent geplant ist.

Anrechenbare Kosten können in einer finanziellen Leistung, in der Entschädigung von Arbeitsleistung oder in der Zurverfügungstellung von Infrastruktur bestehen. Sie sind so präzise wie möglich darzulegen.

⁶ SR 616.1

3.3 Einschränkungen

Es werden ausschliesslich Massnahmen in der Schweiz, die sich an die in der Schweiz lebende Bevölkerung richten, unterstützt.

Es werden keine politischen Aktivitäten, Lobbyarbeiten und missionierende Tätigkeiten unterstützt.

Keine Finanzhilfen werden gewährt, wenn die Organisation, die das Gesuch stellt oder die unterstützt werden möchte, verbotene Tätigkeiten ausübt oder Gewalt direkt oder indirekt verherrlicht oder verharmlost.

Ausgeschlossen ist die Unterstützung von Waffentechniken jeder Art.

4. Gesucheingabe

4.1 Eingabefrist

Gesuche können jeweils bis zum 30. Juni des Vorjahres eingereicht werden (Beispiel: für Massnahmen, die 2024 umgesetzt werden, können Gesuche bis am 30. Juni 2023 eingereicht werden).

fedpol bestätigt den Eingang der Gesuche schriftlich.

4.2 Einzureichende Unterlagen

Ein Gesuch ist vollständig, wenn folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuchsformular
- Sicherheits- und/oder Schutzkonzept gemäss Vorlage
- Projektzeitplan gemäss Vorlage
- Projektbudget gemäss Vorlage
- Offerten⁷ müssen die geplanten Massnahmen beschreiben.
 - organisatorische Massnahmen: Pro Massnahme muss eine Offerte beigelegt werden (alternativ: bestehende Leistungsverträge und Vereinbarungen). Beim Einsatz von internen Personen ist ein Stellenbeschrieb sowie ein Lebenslauf inkl. Qualifikationen im Sicherheitsbereich beizulegen.
 - Bauliche und technische Massnahmen: Es sind jeweils zwei Offerten pro Massnahme beizulegen. Ausserdem müssen wo nötig die Baubewilligungen vorgelegt werden.
 - Massnahmen der Ausbildung, Sensibilisierung und Information: Es sind jeweils zwei detaillierte Offerten pro Massnahme vorzulegen (alternativ: bestehende Leistungsverträge und Vereinbarungen).

⁷ Folgende Angaben müssen in einer Offerte unbedingt berücksichtigt werden: Name und Adresse des Leistungserbringers; Name und Adresse des Leistungsempfängers; Datum oder Zeitraum der Gültigkeit; alle Preise, Kosten und Mengenangaben im Detail; Zahlungsbedingungen (z.B. Teilzahlung, Gesamtzahlung); Anwendbarer Steuersatz (z.B. inkl. MwSt.); Angaben zu Skonto oder Rabatt; Verweis auf AGB, sofern vorhanden.

- Budget der gesuchstellenden Organisation für das laufende Jahr
- Jahresrechnungen der gesuchstellenden Organisation der letzten zwei Jahre
- Statuten der gesuchstellenden Organisation (unterzeichnet und datiert)
- QR-Rechnung der gesuchstellenden Organisation

Dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin wird empfohlen, neben diesen Dokumenten weitere Unterlagen beizulegen, die für das Verständnis der zu unterstützenden Massnahme(n) von Bedeutung sind, wie etwa ein Ideenbeschrieb oder Projektauftrag.

fedpol kann beim Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin zusätzliche, für die Beurteilung des Ersuchens erforderliche Informationen anfordern.

4.3 Eingabeform

Ein vollständiges Gesuch besteht aus dem ausgefüllten Gesuchsformular samt den dort einverlangten Unterlagen. Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular ist elektronisch an fedpol zu richten (finanzhilfen@fedpol.admin.ch).

Es besteht auch die Möglichkeit, die Gesuchunterlagen oder einzelne Dokumente per Post an folgende Adresse zu senden:

Bundesamt für Polizei fedpol
 Bereich Kriminalprävention
 Guisanplatz 1A
 3003 Bern

4.4 Modalitäten

Im Gesuchsformular sind alle Punkte zu behandeln, entweder direkt oder mit Verweis auf beigelegte Unterlagen.

Möglichst genaue, dennoch kurz und klar formulierte Antworten auf die gestellten Fragen erlauben die Beurteilung der Massnahme.

5. Prüfung und Entscheid des Gesuchs

5.1 Formale Prüfung

fedpol tritt auf ein Gesuch ein, wenn dieses fristgerecht und mit allen verlangten Unterlagen eingereicht wird.

Gesuche, denen nicht alle verlangten Unterlagen beigelegt sind, weist fedpol mit der Aufforderung zur Ergänzung binnen 30 Tagen an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zurück.

5.2 Inhaltliche Prüfung

Die Gesuche werden von fedpol geprüft. Grundlage für die Prüfung bilden die in Kapitel 3 aufgeführten Punkte.

Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt fedpol eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden.

fedpol kann eine Begleitgruppe einsetzen, die die Gesuche aufgrund der Prioritätenordnung beurteilt und zuhanden von fedpol eine Empfehlung abgibt, welche Gesuche prioritär finanziert werden sollen.

5.3 Entscheid

fedpol teilt dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin den Entscheid mittels anfechtbarer Verfügung in der Regel bis Ende November des Jahres der Gesuchseinreichung schriftlich mit. Im Vorfeld wird den Gesuchsstellenden das rechtliche Gehör gewährt.

Die Begründung in der Verfügung bzw. der Beschrieb der Ziele und Zwecke der Massnahme im Vertrag beschreiben abschliessend, weshalb die Massnahme durch fedpol unterstützt wird.

Eine Massnahme kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden.

5.4 Auszahlung

Der Auszahlungsmodus wird in der Verfügung festgehalten. In der Regel erfolgt die Auszahlung in zwei Tranchen: 80 Prozent zum Projektstart (d.h. in der Regel Ende Januar) und maximal 20 Prozent nach der Prüfung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung.

Die Zahlungen können an die Erfüllung von Auflagen geknüpft werden.

5.5 Veröffentlichung

Auf der Homepage von fedpol wird erwähnt, welche Organisationen für welche Art von Massnahmen Finanzhilfen erhalten haben.

6. Pflichten der Beitragsempfänger

6.1 Änderungen

Treten nach erfolgter Gesucheingabe oder während der Durchführung einer unterstützten Massnahme wesentliche Änderungen gegenüber der im eingereichten Gesuch gemachten Angaben ein (namentlich bezüglich Inhalt und Umfang der Massnahme, Trägerschaft, Finanzierung oder Zeitplan), so hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin diese Änderungen fedpol umgehend mitzuteilen.

Erweisen sich die Änderungen qualitativ oder quantitativ als derart, dass sich das ursprüngliche Ziel der Massnahme nicht mehr oder nur noch teilweise erzielen lässt, so kann fedpol Massnahmen nach Art. 28 ff. des SuG ergreifen.

6.2 Berichterstattung

Es ist fristgerecht gemäss Verfügung oder Vertrag ein Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einzureichen. Die Trägerschaft muss in der Lage sein, detaillierte Angaben zu den einzelnen Budgetposten der Schlussabrechnung zu machen.

Zusätzlich zum Schlussbericht kann fedpol in der Verfügung die Einreichung eines Zwischenberichts verlangen.

7. Beschwerdemöglichkeit

Der Entscheid von fedpol kann beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Bundesamt für Polizei fedpol

Der Stellvertretende Direktor

René Bühler